

## **SCHÜLERBETRIEBSPRAKTIKUM DER JAHRGANGSSTUFE 10/EF**

Merkblatt für den Betrieb

### **Rechtsgrundlage**

Der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums liegt der Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. April 1994 zugrunde.

### **Sinn und Aufgabe**

Das Schülerbetriebspraktikum soll dem Schüler einen ersten exemplarischen Einblick in die Anforderungen am Arbeitsplatz, in Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen sowie in den inneren Aufbau eines Betriebs ermöglichen. Die Schüler sollen ihr Blickfeld über den Schulalltag hinaus erweitern. Ein realistischer Vergleich der Anforderungen in Schule und Beruf soll gefördert werden. Eine gezielte Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf ist mit diesem Praktikum nicht beabsichtigt.

### **Bestimmungen**

Das Schülerbetriebspraktikum ist Teil des Unterrichts und somit für den Schüler verbindlich. Während des Praktikums sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl 1 S 695) in der Fassung vom 31. Mai 1994 (BGBl 1 S. 1 168) verbindlich. Im wesentlichen ist dabei folgendes zu beachten:

- a) die Schüler dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- b) den Schülern müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
  - 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden,
  - 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Vor Beginn und während des Praktikums sind die Schüler über Unfallgefahren zu unterrichten. Das Führen von Motorfahrzeugen im Betrieb und auf dem Weg zur Arbeit ist ihnen nicht gestattet.

### **Versicherungsschutz**

Die Schüler unterliegen durch die Schule der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch einen Praktikanten entstehen, besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Schulträger. Im Unfall- oder Haftpflichtschadensfall bitte sofort die Schule benachrichtigen.

## **Einsatz des Praktikanten**

Die Schüler sollen das Praktikum unter betrieblichen Bedingungen absolvieren. Sie sollten nach Möglichkeit die Gelegenheit erhalten, unter Aufsicht und Anleitung vielseitig tätig zu werden. Die Arbeiten sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechen. Eine Besichtigung auch der Abteilungen, in der der Praktikant nicht unmittelbar tätig ist und sofern möglich - ein Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der Praktikumszeit sind wünschenswert, da sie mit dazu beitragen können, das betriebliche Geschehen für den Schüler durchschaubarer zu machen.

## **Betreuung des Praktikanten**

Die Praktikanten sollten von einem Mitarbeiter des Betriebes betreut werden, der fachlich und menschlich geeignet ist, junge Menschen zu führen. Von Seiten der Schule wird der Praktikant durch eine Lehrperson betreut, die angehalten ist, sich mit dem Betrieb (mit dem vom Betrieb benannten Betreuer) noch vor Beginn des Praktikums zwecks Absprache eines Besuchstermins während des Praktikums in Verbindung zu setzen.

## **Praktikumsbericht**

Die Schüler haben über ihr Praktikum einen Bericht zu erstellen, dessen Struktur und thematische Schwerpunkte zuvor im Politikunterricht erarbeitet wurden. Bei der Lösung der gestellten Aufgaben ist die Hilfe des betrieblichen Betreuers erwünscht.

## **Störungen**

Der Praktikant ist gehalten, sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Im Krankheitsfall hat er umgehend den Betrieb und die Schule zu benachrichtigen. Besondere Vorkommnisse während des Praktikums bitten wir der Schule telefonisch mitzuteilen.

## **Die Koordination des Praktikums liegt in den Händen von**

Frau Stude-Scheuvens und Frau Bonerz, Tel.: 02236/898800